

V e r o r d n u n g
über das Landschaftsschutzgebiet
„Pegnitzau Schwaig“

Vom
31. Juli 2002

Auf Grund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Pegnitzau im Bereich der Gemeinde Schwaig wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 190 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Pegnitzau Schwaig“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M 1:5.000 und 1:1.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:1.000 die beim Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen,
2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes in der Pegnitztaue zu erhalten und
3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu bewahren oder zu verbessern.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen (Maßnahmen) oder Veränderungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind insbesondere Handlungen oder Veränderungen, die geeignet sind, die Natur bzw. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land - Untere Naturschutzbehörde - bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen.
- (2) Insbesondere ist erlaubnispflichtig:
 1. Die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind (außer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehende bauliche Anlagen), besonders
 - a) Badeanstalten
 - b) Verkaufsstände, Buden, Jagd- und Fischereihütten, Geräteschuppen, Wochenendhäuser, Bienenhäuser, Fahrsilos, Fischteiche,
 - c) Zäune und Einfriedungen aller Art, selbständige Mauern einschließlich Stützmauern,
 - d) der Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen (z. B. von Baustoffen, Gartenabfällen, usw.), die Vornahme von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die sonstige Veränderung der Bodengestalt;

2. das Anbringen von Schildern, Bild- oder Schrifftafeln, Bemalungen oder sonstigen Anschlägen, die nicht ausschließlich auf das Landschaftsschutzgebiet hinweisen; ausgenommen sind behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen, Kennzeichnungen im Rahmen des Forstbetriebes und von Fischereigrenzen;
 3. das Anlegen oder Erweitern von Wegen (auch Reitwegen), Stell- und Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen, Sport-, Spiel- und Badeplätzen;
 4. die Errichtung und Änderung von ober- oder unterirdisch geführten Draht-, Kabel- und Rohrleitungen, von Masten und Unterstützungen; ausgenommen sind Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 5. stehende oder fließende Gewässer, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß des Wassers zu verändern, Quellen zu fassen;
 6. Hecken, landschaftsbestimmende Bäume und sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Wasserläufen sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen und Dolinen zu zerstören; ausgenommen bleibt hiervon das „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken, wenn dies kleinflächig (bis zu 30 m Länge) und in entsprechenden zeitlichen Abständen geschieht; Art. 13 e Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG bleibt unberührt;
 7. nicht standortheimische Bepflanzungen vorzunehmen,
 8. außerhalb von Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Überwachung der Trinkwasserschutzgebiete) und außerhalb geeigneter Wege Rad zu fahren;
 9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu campen, zu lagern, Feuer anzumachen und zu grillen, oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen.
- (3)** Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4)** Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land - Untere Naturschutzbehörde - sein Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage. Dies beinhaltet die Errichtung von Behelfsfahrlochanlagen sowie das Einzäunen von Grundstücken zu Beweidungszwecken. Als ordnungsgemäß gilt ferner die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Einwirkungen durch den Betrieb sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Art. 13d Bay-NatSchG bleibt unberührt);
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Post AG, der Telekom und der Bahn AG; ferner bleibt ausgenommen die nach dem Bundesberggesetz der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Ausübung von Bergbauberechtigungen;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern (z. B. im Falle der Errichtung von Regenüberlaufbecken) oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung wird gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land - Untere Naturschutzbehörde - sein Einvernehmen erklärt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 2 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2)** Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.
- (3)** Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 31.07.2002
Landratsamt Nürnberger Land

R e i c h
Landrat